

## Antrag um Steuererleichterung "LAVORATORI IMPATRIATI"

(Legislativdekret Nr. 147/2015 Art.16 Absatz 2 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen)

Der/die Unterfertigte  geb. am

in  Matrikelnummer:

Emailadresse:  Tel.

erklärt auf Basis des Art. 46-47 des DPR Nr. 445/2000 in eigener Verantwortung,

im Zeitraum vom  bis  um die Steuererleichterung in Höhe von

10% -  30% -  50% anzusuchen.

und im Besitz nachstehender Voraussetzungen für die Anerkennung der IRPEF Steuererleichterungen laut Legislativdekret Nr. 147/2015 Art. 16 Absatz 2 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen zu sein:

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

- im Besitz eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (3 oder 5 jähriges Studium) zu sein;
- für mindestens 24 Monate im Ausland gearbeitet bzw. dort ein Hochschuldiplom abgeschlossen oder ein Spezialisierungsdiplom erlangt zu haben (von ebenfalls mindestens 24 Monaten Dauer);
- den dauerhaften Wohnsitz im Sinne des Art. 2, Absatz 2 des TUIR nach Italien verlegt zu haben und im APRI eingetragen zu sein.  
Datum der Wohnsitzverlegung:  Herkunftsstaat:
- in das AIRE eingetragen gewesen zu sein bzw. aus einem Staat zu kommen, mit welchem der Staat Italien ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung unterhält;
- die Steuervergünstigungen laut Gesetzesdekret 78/2010 Art. 44, Gesetz Nr. 238/2010, Legislativdekret Nr. 147/2015 Art. 16 und des TUIR Art. 24-bis nicht gleichzeitig anzuwenden bzw. bereits beansprucht zu haben;
- bereits im folgenden Zeitraum die IRPEF Steuererleichterung laut Legislativdekret Nr. 147/2015 beansprucht zu haben. Zeitraum:
- ein minderjähriges Kind zu Lasten zu haben und/oder eine Wohneinheit in Italien angekauft zu haben;
- mindestens 3 minderjährige Kinder zu Lasten zu haben;
- den Wohnsitz in einer der nachstehenden Regionen verlegt zu haben: Abruzzo, Molise, Campania, Puglia, Basilicata, Calabria, Sardegn und Sicilia.

Der/die Antragssteller/In verpflichtet sich Änderungen betreffend der obgenannten Erklärungen bzw. betreffend Änderungen des Wohnsitzes umgehend mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift:

Erforderliche Anlagen:

- a) Kopie der Identitätskarte  
b) Weitere Originaldokumentationen können von diesem Amt im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Stichprobenkontrollen angefordert werden.

Rechtsgrundlagen: - Legislativ Dekret 147/2015 Art. 16 – TUIR Art. 2 Absatz 2 – Gesetz Nr. 232/2016 Art. 1 – DL Nr. 34/2019 – DL Nr. 124/2019 Art.13

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse der Durchführungsverordnung Nr. 20 vom 30.05.2003 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Personalabteilung. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Art. 7 – 10 des Lgs.D. Nr. 196/2003 und des Art.13 der Verordnung (EU) 2016/679 Zugang zu seinen/ihreren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.